

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur PU-Schaumherstellung der Firma Veenendaal Schaumstoffwerk GmbH, Lichtenfels, wegen Einführung eines neuen Schäumverfahrens auf Basis von MDI, Umwidmung zweier Lagertanks von TDI in MDI sowie Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma Veenendaal Schaumstoffwerk GmbH, Lichtenfels, plant in der bestehenden Anlage zur PU-Schaumherstellung ein neues Schäumverfahren auf Basis von MDI einzusetzen. Des Weiteren soll die jährliche Produktion an PU-Schaumstoffen von 15.000 t/a auf 16.000 t/a erhöht werden sowie zwei bestehende Lagertanks von TDI in MDI umgewidmet werden. Künftig sollen hier 48,8 t MDI gelagert werden.

Die Lagerung von MDI unterliegt ab einer Menge von 20 t der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und unterfällt dementsprechend auch gemäß Nr. 9.3.3 des Anhangs 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Für die TDI-Lagerung besteht gemäß § 9 Abs. 5 UVPG Bestandsschutz, da diese vor dem Jahr 1999 genehmigt wurde und sich die Lagermenge durch die geplante Änderung nicht erhöht, sondern sogar verringert.

Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens vom Landratsamt Lichtenfels eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG durchzuführen. Diese wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. und hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Anhand der Kriterien der 2 der Anlage 3 zum UVPG wurde überschlägig geprüft, ob durch die geplante Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung betroffener Schutzgebiete zu erwarten sind.

Die Abprüfung der Kriterien in Stufe 1 ergab, dass im Betrachtungsgebiet in Bezug auf Gebiete zum Schutz der Natur (Nr. 2.3.4 LSG, 2.3.5 Naturdenkmal, Nr. 2.3.7 Biotop) sowie Trinkwasserschutzgebiete (Nr. 2.3.8) sowie die Lage innerhalb eines Ortes mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10) besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

In Stufe 2 erfolgte damit im Weiteren eine Prüfung anhand der Kriterien der Nummern 1 und 3 der Anlage 3 UVPG, inwieweit erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete ausgeschlossen werden können.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch Störfallereignisse wurden die Ausführungen im vorhandenen Sicherheitsbericht zugrunde gelegt. Darin wurde eine Ausbreitungsrechnung für eine vergleichbare Lagerung für die Freisetzung von TDI beim Ansprechen eines Überdruckventils auf einem Tank angenommen, die grundsätzlich auf das Werk in Lichtenfels übertragbar ist. Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung wurden drei abdeckende Szenarien bezüglich des Austritts von TDI als Dennoch-Störfall-Szenarien betrachtet. Danach würden für alle drei Szenarien die Auswirkungen auf das Betriebsgelände beschränkt bleiben. Eine ernste Gefahr im Bereich der ca. 30 m entfernt liegenden Bamberger Straße ist nicht zu besorgen.

Des Weiteren sind die Gefahren im Normalbetrieb aufgrund der getroffenen Maßnahmen als sehr gering einzuschätzen. Im Fall von Dennoch-Störfällen wären die Auswirkungen durch das Betriebspersonal sowie externe Gefahrenabwehr mit den vorhandenen Mitteln zu beherrschen. Es sind keine Gemeingefahren durch die Lagerung am Standort zu besorgen.

Weiterhin waren die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die betroffenen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmal, Biotope und Wasserschutzgebiete) zu betrachten. Auswirkungen auf diese Schutzgebiete könnten allenfalls durch Auswirkungen durch Störfallereignisse hervorgerufen werden. Nachdem selbst bei einem sehr unwahrscheinlichen Dennoch-Störfall außerhalb des Anlagengeländes eine ernste Gefahr nicht zu befürchten ist, sind auch Auswirkungen auf die Schutzgebiete, welche sich in weiterer Entfernung befinden, auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten sind.

Lichtenfels, den 08.12.2021
Landratsamt

Tim B a u m
Abteilungsleiter

II. Veröffentlichung im UVP-Portal